

1. Bahnstromlieferung im Bahnstromnetz der ÖBB-Infrastruktur AG und Nutzung des Fahrdrachts durch das EVU

- 1.1 Voraussetzung für den Bezug von Energie (Bahnstrom) ab Fahrdracht (Oberleitung) oder sonstigen Anlagen (z.B. Zugvorheizanlage) ist ein aufrechter Bahnstromliefervertrag des EVU mit einem Energielieferanten (Dritte oder ÖBB-Infrastruktur AG) sowie ein aufrechter Bahnstromnetznutzungsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG.
- 1.2 Der Bahnstromliefervertrag regelt die Lieferung von Bahnstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zweck der Versorgung von Bahnstromverbrauchern (Triebfahrzeuge oder ortsfeste Anlagen).
- 1.3 Die Durchleitung von Bahnstrom (Abwicklung, Bilanzierung und Abrechnung der Bahnstromlieferung des Energielieferanten an ein EVU im Bahnstromsystem) eines anderen Energielieferanten als die ÖBB-Infrastruktur AG über das Bahnstromnetz der ÖBB-Infrastruktur AG ist Gegenstand des Durchleitungsvertrags.
- 1.4 An das Bahnstromnetz der ÖBB-Infrastruktur AG sind Unterwerke angeschlossen, in denen der Bahnstrom auf die für den Zugbetrieb erforderliche Nennspannung von 15 kV transformiert wird. Die Unterwerke gehören zu der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur gemäß § 10a Eisenbahngesetz 1957. Von den Unterwerken wird der Bahnstrom über Leitungen der ÖBB-Infrastruktur AG bis zum Verbraucher transportiert.
- 1.5 Die Grenze zwischen dem Bahnstromnetz der ÖBB-Infrastruktur AG und den Unterwerken sind die leitungsseitigen Abspannklemmen am Abspannportal oder der Kabelendverschluss der 110/55-kV-Bahnstromleitung.

2. Versorgung mit Bahnstrom, Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG

Die Versorgung des EVU mit Bahnstrom dient dem Betrieb von Triebfahrzeugen auf der dem EVU von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur und dem Betrieb der Hilfsbetriebe (Vorheizungen von Personenzügen, Klimatisierung, etc.). Die Nutzung der Oberleitung oder sonstigen Serviceeinrichtungen (z.B. Zugvorheizanlagen), nicht aber die Stromlieferung, ist Gegenstand des Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem EVU und der ÖBB-Infrastruktur AG, wobei sich die Entgelte für diese Nutzung aus den Kapiteln 5 und 7 der SNNB ergeben.

3. Quantität und Qualität des Bahnstroms

- 3.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt dem EVU Bahnstrom ab Fahrdracht und sonstigen Anlagen nach Maßgabe der vom Energielieferanten zur Verfügung gestellten Quantität und Qualität zur Verfügung.
- 3.2 Die ÖBB-Infrastruktur AG transformiert den vom Energielieferanten an der Grenze gemäß Punkt 1.5 gelieferten Bahnstrom und stellt dem EVU für die
 - 3.2.1 Versorgung von Triebfahrzeugen ab Fahrdracht (Oberleitung) Einphasenwechselstrom mit der Nennspannung von 15 kV und einer Nennfrequenz von 16,7 Hz sowie für die
 - 3.2.2 sonstigen Anlagen Einphasenwechselstrom mit der Nennspannung von 1 kV und der Nennfrequenz von 16,7 Hz oder Einphasenwechselstrom mit der Nennspannung von 1 kV und der Nennfrequenz von 50 Hzzur Verfügung.
- 3.3 Im Regelbetrieb und soweit wirtschaftlich und technisch möglich, wird die Betriebsspannung und die Betriebsfrequenz gemäß Punkt 3.2.1 innerhalb der in der EN 50163 definierten Grenzen liegen. Für sonstige Anlagen werden im Regelbetrieb und soweit wirtschaftlich und technisch möglich bei Nennspannung gemäß Punkt 3.2.2 von 1 kV/16,7 Hz an den Zugvorheizanlagen die geforderten Toleranzen des jeweils gültigen UIC-Normblatts 660, und bei Nennspannung gemäß Punkt 3.2.2 von 1 kV/50 Hz die Toleranzen des öffentlichen Versorgungsnetzes laut EN 50160 eingehalten.

4. Anschlussanlage, Technische Anforderungen

- 4.1 Bei der Nutzung der Oberleitungsanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zum Zweck der Bahnstromversorgung hat das EVU neben den in der Sicherheitsbescheinigung geforderten Voraussetzungen („Anforderungskatalog an Triebfahrzeuge für die Zulassung im Netz der ÖBB“) insbesondere nachstehende Bestimmungen zu beachten:
- 4.1.1 Im Oberleitungsnetz der ÖBB-Infrastruktur AG müssen bei Rückspeisungen aus dem Triebfahrzeug die Spannungsgrenzwerte gemäß EN 50163 eingehalten werden.
- 4.1.2 Die Grenzwerte gemäß dem Punkt im Punkt 4.1 genannten Anforderungskatalog sind einzuhalten.
- 4.1.3 Bei Kurzschlüssen am Triebfahrzeug vor dem Hauptschalter wird durch ÖBB-Infrastruktur AG sichergestellt, dass der Leistungsschalter im Unterwerk den entsprechenden Fahrleitungsabschnitt abschaltet.
- 4.1.4 Der Primärstrom des Zuges muss nach Vorgabe der ÖBB-Infrastruktur AG entsprechend der elektrischen Belastbarkeit des versorgten Streckenabschnittes (streckenabhängig) begrenzt werden.
- 4.2 Bei Strombezug aus Zugvorheizanlagen darf die zulässige Heizständerleistung nicht überschritten werden. Die an die Zugvorheizung maximal angeschlossene Leistung ist hinsichtlich Wagen- und Zugzahl auf die Kapazität der gesamten Zugvorheizanlage abzustimmen. In jenen Fällen, in denen das Bedienungspersonal vom EVU gestellt wird, muss die Bedienung der Zugvorheizanlage entsprechend der aktuell gültigen Betriebsanleitung sowie gegebenenfalls weiterer Anweisungen oder Betriebsanleitungen der ÖBB-Infrastruktur AG vorgenommen werden.

5. Messung und Verrechnung

Die Messung und Verrechnung von Bahnstrom erfolgt gemäß den Bestimmungen der zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG oder dem Energielieferanten (vgl. Punkt 1.3) und dem EVU abgeschlossenen Verträge (vgl. Punkt 1.2).

6. Unterbindung der Nutzung

- 6.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG ist berechtigt, die Nutzung des Fahrdrachts (Oberleitung) zum Zwecke der Bahnstromversorgung oder die Nutzung anderer Serviceeinrichtungen jederzeit zu unterbinden, bei
- 6.1.1 unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen,
- 6.1.2 unzulässigen Netzurückwirkungen, die durch das EVU hervorgerufen wurden.
- 6.2 Die ÖBB-Infrastruktur AG wird dem EVU die Nutzung nach Wegfall der Unterbindungsgründe sofort wieder ermöglichen.
- 6.3 Bei wiederholten oder schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anlage, die die Unterbindung der Nutzung zum Zwecke der Bahnstromversorgung zur Folge hatten, ist die ÖBB-Infrastruktur AG zur fristlosen Beendigung des Infrastrukturnutzungsvertrags berechtigt.

7. Netzurückwirkungen

- 7.1 Das EVU hat den geplanten Einsatz von Triebfahrzeugen (Menge) und deren technische Spezifikationen, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, der ÖBB-Infrastruktur AG zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung bekannt zu geben.
- 7.2 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat das Recht, den geplanten Einsatz netzurückwirkungsrelevanter Triebfahrzeuge zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen festzulegen.
- 7.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Triebfahrzeuge zu überzeugen.
- 7.4 Bei unzulässigen Rückwirkungen kann die ÖBB-Infrastruktur AG vom EVU die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen bzw. die Entnahme von Bahnstrom verweigern.

8. Daten und Information

Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegebenen Daten von der ÖBB-Infrastruktur AG selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden um der ÖBB-Infrastruktur AG insbesondere die Messung und Abrechnung des Bahnstrombedarfs zu ermöglichen und um der ÖBB-Infrastruktur AG die sonst für die Abwicklung der zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem EVU bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

9. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner im Zusammenhang mit dieser Anlage sind den Schienennetz-Nutzungsbedingungen <https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftspartner/schienennetz/snnb> zu entnehmen.